

Die Zeitung erscheint täglich des Abends. — Bestellungen werden angenommen von allen Postämtern des In- und Auslandes.

Leipziger Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Anfertigungsgebühr für den Raum einer Seite 1 1/2 Gr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Spanien. — Großbritannien. († London.) — Frankreich. († Paris; * Paris.) — Belgien. — Deutschland. († München; Dresden; Hannover; Karlsruhe; Kiel.) — Preußen. (* Berlin.) — Oesterreich. (** Wien.) — Schweiz. (* Zürich.) — Türkei. (Konstantinopel.) — Börsennachrichten. — Ankündigungen.

Spanien.

Nach einer unverbürgten Nachricht, die am 10. April über Mieron in Bayonne eintraf, soll Cabrera nach einem sehr schnellen Marsche mit 11 Bataillonen und zahlreicher Cavalerie plötzlich vor Saragossa erschienen sein, worauf sich diese Stadt, von panischem Schrecken ergriffen, ihm ergeben hätte, da van Halen die gesammte Artillerie auf seinem Zuge gegen Segura mitgenommen habe. Die letztere Angabe steht indessen mit der frühern (Nr. 108), nach welcher van Halen nur einige schwere Geschütze gegen Segura führen sollte, im Widerspruche, wie denn die ganze Nachricht in hohem Grade unwahrscheinlich ist, da die Bewohner von Saragossa, falls Cabrera wirklich einen Angriff auf diese Stadt versucht hätte, auf baldigen Entsatz sicher rechnen könnten. — Nach der bestimmten Versicherung der Sentinelle des Pyrenäen hatte Espartero am 7. April mit 14 Bataillonen zu Astanadre am Ebro, Lodosa gegenüber, gestanden, was jedoch mit der frühern Nachricht von seinem Marsch über Vittoria in die Provinz Santander, den er schon am 1. April angetreten haben soll (Nr. 107), schwer zu vereinigen ist.

— Die zwischen Cabrera und General van Halen abgeschlossene Convention in Betreff der Auswechslung der Gefangenen (Nr. 107) ist von Jenem zu Segura am 1. April, von Diesem zu Lecera am 3. April unterzeichnet worden und lautet folgendermaßen: „Art. 1. Von jetzt an wird das Leben aller Gefangenen jedes Grades geschont werden, auch die Deserteurs nicht ausgenommen, außer wenn sie zum zweiten Male desertiren, in welchem Falle sie nach den bestehenden Gesetzen gerichtet werden sollen. Um bei der Auslegung dieses Artikels jedes Mißverständnis zu vermeiden, wird erklärt, daß er sich auf alle Armeecorps, royalistische Freiwillige, Nationalmilizen, Freicorps, organisirte Compagnien, endlich auf alle diejenigen, die zu ihnen gehören und von ihren Chefs zum Tragen der Waffen ermächtigt worden sind, bezieht. Art. 2. Die Gefangenen werden, im gesunden wie im kranken Zustande, auf dieselbe Weise versorgt und behandelt wie die Truppen, in deren Gewalt sie fallen, und zur Befriedigung aller Parteien können unter den von Kriegszustande gebotenen Vorsichtsmaßregeln Inspectionen der Depots vorgenommen werden. Art. 3. Wenn die Zahl der den Nationalarmeen gehörigen Gefangenen 400 übersteigt, werden sie in ein Depot gebracht, das sich in einem offenen Orte befindet, damit seine Lage den Militairoperationen nicht hinderlich sei und die Nationaltruppen müssen sich von demselben wenigstens eine Legua entfernt halten. An diesem Punkte darf kein Magazin von Waffen, Proviant, Bekleidungsstücken oder andern Militairrequisiten, auch keine Fabriken und Werkstätten angelegt werden. Die daselbst zu lassenden Truppen dürfen die zur Bewachung der Gefangenen nothwendige Zahl nicht übersteigen, und andere Truppen dürfen sich nicht in dem bezeichneten Rayon flüchten, um einem Gefechte auszuweichen; im letztern Falle würde dieser Punkt nicht mehr unverletzlich sein, und diejenigen, welche sich dahin geflüchtet hätten, könnten dort verfolgt und angegriffen werden. Art. 4. Die Kranken und Verwundeten sollen, wo sie sich auch befinden mögen, respectirt, versorgt und ihren Corps zurückgegeben werden, sobald die Herstellung ihrer Gesundheit es erlaubt. Dasselbe soll mit den ihnen beigegebenen Beamten und Wundärzten geschehen. Art. 5. Sobald von beiden Seiten Gefangene gemacht worden sind, kann die eine Partei auf eine Auswechslung antragen, welche die andere unter keinerlei Vorwand verweigern darf. Art. 6. Die Auswechslungen werden möglichst nahe an dem Orte, wo sich die Gefangenen befinden, vorgenommen werden. Art. 7. Unterwegs sowohl als in den Depots dürfen sie weder beschimpft noch gemishandelt werden; dieses Verbot betrifft auch die mit ihrer Verpflegung beauftragten Personen. Art. 8. Die Gefangenen dürfen nicht über das Meer transportirt werden. Art. 9. Vorzüglich werden diejenigen Gefangenen zur Auswechslung kommen, welche Corps angehören, die selbst Gefangene auszuwechseln haben. Art. 10. Im Falle die vorhergehenden Bestimmungen, unter irgend einem Vorwand, Auf-

stand und Meuterei eingeschlossen, übertreten werden, kann der verletzte Theil auf Untersuchung antragen, und wenn er nicht zur gehörigen Zeit Genugthuung erhält, so wird dieser Vertrag nach vorgängiger officieller Anzeige für null und nichtig erklärt, ohne rückwirkende Kraft hinsichtlich der zu dieser Zeit vorhandenen Gefangenen, diejenigen ausgenommen, die unter dem Titel von Repräsentanten den Tod der in Folge einer Verletzung dieser Convention etwa ermordeten Individuen büßen müssen, deren Zahl nach Befinden auch verdoppelt werden kann. Art. 11. Zur genauen Befolgung dieses Vertrags sind nicht nur die Chefs, welche ihn unterzeichnet haben, sondern auch ihre Nachfolger für die Dauer des Krieges verpflichtet.“

Großbritannien.

London, 12. April.

Die Königin hielt gestern die erste Hofversammlung im St. Jamespalaste während der diesjährigen Parlamentszeit, welcher der Herzog und die Herzogin von Cambridge, die Herzogin von Gloucester, der Herzog von Suffer sowie die Gesandten beiwohnten und die überhaupt zahlreich besucht war. Vorher empfing die Königin die gewöhnliche jährliche Deputation des Christ-Hospital, welche ihr 40 Zöglinge der von Karl II. gestifteten königlich mathematischen Schule vorstellte, die ihre Landkarten und Zeichnungen überreichten und beifällig aufgenommen wurden.

— Im Morning Chronicle theilt ein Reformfreund einen Brief mit, der in der Nähe des Carltonclubs gefunden sein soll. Es wird darin ein Freund aufgefordert, am 15. April auf seinem Platz im Unterhause zu sein, um die „entsetzlichen Whigs“ hinauszuwerfen zu helfen, die bereits so viele Sinecuren an sich genommen hätten, daß es für einen Ehrenmann kaum der Mühe werth sei, ins Parlament zu kommen. Wenn die Radicals nur helfen wollten, so würde man die Whigs schlagen. „Sir Robert Peel wird mit Bitten bestärkt; er empfängt uns Alle sehr höflich, will aber keine Versprechungen machen, und er gefällt uns nicht ganz. Ich fürchte, es wird sich Mancher getäuscht sehen, denn fast Alle glauben wir, ins Cabinet kommen zu müssen, und es gibt sieben Bewerber um das Amt des Kanzlers der Schatzkammer. Wir müssen unser Bestes thun. Es werden große Vorbereitungen gemacht.“

— Gestern wurden mehre hundert Einwohner einiger Kirchspiele Londons, welche die Bezahlung der Kirchensteuer verweigert hatten, vor dem Gerichte über die Ursachen ihrer Weigerung vernommen. Unter denselben befanden sich mehre Quäker und viele angesehene Dissenters, welche die Rechtmäßigkeit der Abgabe und die Befugniß des Gerichts, zur Bezahlung derselben anzuhalten, bestritten. Die Richter erkannten die Sättigkeit des Einwurfs an und erklärten, daß sie bei der Einwendung der Gesetzwidrigkeit der Abgabe über die vorliegenden Fälle nicht entscheiden könnten.

— In der am 10. April gehaltenen Versammlung des Vorläufervereins zu Dublin sagte O'Connell, daß von dem Erfolge des Antrages des Lords J. Russell das Schicksal des Ministeriums und Irlands Friede abhänge. Sollten die Tories am 15. April unterliegen, so werde er das Ergebniß in den dubliner Zeitungen ankündigen, sollten sie aber siegen und die Herrschaft der Drangisten noch einmal gegründet werden, so wolle er seine Briefe an das irländische Volk in den londoner Zeitungen abdrucken lassen, um die Herausgeber irländischer Blätter nicht der Rache der Tories auszuliefern.

— Nachrichten aus Neubraunschweig melden, daß die Miliz überall dem Aufgebote des Gouverneurs bereitwillig und kampflustig folgt. Der Oberst Maxwell, der das Commando in dem Bezirke Carlleton erhalten hat, erließ einen Aufruf an die dortige Miliz, worin